

**Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Uckermark-Barnim**

Bekanntmachung
der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg
Vom 2. August 2024

Auf Grund des Artikels 2 der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim vom 6. Juni 2024 (ABl. S. 535) wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung in der seit dem 11. Juli 2024 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 5. März 2020 in Kraft getretene Satzung vom 17. Januar 2020 (ABl. S. 209),
2. den am 11. Juli 2024 in Kraft getretenen Artikel 1 der Satzung vom 6. Juni 2024 (ABl. S. 535).

Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Gliederung

- § 1 Rechtsform und Gebiet
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft
- § 4 Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft
- § 5 Zusammensetzung der Regionalversammlung
- § 6 Aufgaben der Regionalversammlung
- § 7 Sitzungen der Regionalversammlung
- § 8 Zusammensetzung des Regionalvorstandes
- § 9 Aufgaben des Regionalvorstandes
- § 10 Sitzungen des Regionalvorstandes
- § 11 Vorsitz der Regionalversammlung
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Hinzuziehung fachkundiger Personen
- § 14 Beteiligung der Landesplanungsbehörde
- § 15 Regionale Planungsstelle
- § 16 Umlagen
- § 17 Haushalts- und Wirtschaftsführung
- § 18 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 19 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 1

Rechtsform und Gebiet

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim ist gemäß § 4 Absatz 3 RegBkPIG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Sie erstreckt sich gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 RegBkPIG auf das Gebiet der Landkreise Uckermark und Barnim.

(3) Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat ihren Sitz in Eberswalde.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft ist Trägerin der Regionalplanung in der Region Uckermark-Barnim.

(2) Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft sind

1. die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplanes gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 RegBkPIG;
2. die Abgabe von Stellungnahmen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung.

(3) Die Regionale Planungsgemeinschaft kann gemäß § 4 Absatz 2 RegBkPIG mit Zustimmung der Landesplanungsbehörde weitere Aufgaben in Zusammenhang mit der Regionalplanung übernehmen.

§ 3

Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft

(1) Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft sind die in § 1 Absatz 2 genannten Landkreise Uckermark und Barnim.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regionale Planungsgemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie sind insbesondere gehalten,

1. raumbedeutsame Maßnahmen, die sich auf die Raumentwicklung in der Region auswirken können, ihr so rechtzeitig und in dem Umfang mitzuteilen, dass Empfehlungen und Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft möglich werden und dabei diese Maßnahmen berücksichtigt werden können,
2. die Verwirklichung der Regionalpläne und anderer bindender Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu fördern.

§ 4

Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft

(1) Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft sind gemäß § 5 RegBkPIG:

1. die Regionalversammlung und
2. der Regionalvorstand.

(2) Die Wahlperiode der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes stimmt mit der jeweiligen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften überein. Innerhalb von fünf Monaten nach einer Kommunalwahl werden die in die Regionalversammlung zu entsendenden Regionalräte und Regionalrätinnen sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen auf Vorschlag der Fraktionen für die Dauer der kommunalen Wahlperiode von den Kreistagen gewählt. Spätestens sechs Monate nach einer Kommunalwahl tritt die Regionalversammlung zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die Mitglieder der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie (im Hauptamt oder in einer Vertretungskörperschaft) gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neugewählten Vertreter weiter aus. Scheidet ein Regionalrat oder eine Regionalrätin im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 RegBkPIG aus dem Hauptamt aus, bleibt er oder sie bis zum Amtsantritt seines Rechtsnachfolgers oder ihrer Rechtsnachfolgerin Mitglied der Regionalversammlung.

§ 5

Zusammensetzung der Regionalversammlung

(1) Die Gesamtzahl der Regionalräte und Regionalrätinnen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung soll insgesamt 70 nicht überschreiten.

(2) Die Regionalversammlung besteht aus:

1. den Landräten oder Landrätinnen der Landkreise Uckermark und Barnim,
2. von den Kreistagen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft gewählten Vertretungspersonen und
3. den Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen bestehenden amtsfreien Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und mitverwaltenden Gemeinden im Gebiet der Region.

Die Landräte oder Landrätinnen der Landkreise Uckermark und Barnim legen die Anzahl der nach Satz 1 Nummer 2 von den jeweiligen Kreistagen zu wählenden Vertretungspersonen einvernehmlich fest und unterrichten bis spätestens sechs Wochen nach einer allgemeinen Kommunalwahl die für die durchzuführenden Wahlen zuständigen Stellen sowie die Regionale Planungsstelle über das Ergebnis. Die Regionale Planungsstelle informiert über die Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalversammlung nach Absatz 1 sowie über die jeweilige Anzahl der Mitglieder der Regionalversammlung nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft. Vertreter und Vertreterinnen anderer in der Region tätiger Organisationen können auf Antrag als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht von der Regionalversammlung aufgenommen werden.

(3) Die Regionalräte oder Regionalrätinnen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden in den Landkreisen von den Kreistagen in entsprechender Anwendung des § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gewählt. Sie müssen nicht Vertreter oder Vertreterinnen der Kreistage sein.

(4) Scheidet ein Regionalrat oder eine Regionalrätin nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 durch Tod, Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Region, Verzicht oder Rücknahme seiner oder ihrer Bestellung vorzeitig aus der Regionalversammlung aus, so kann nach den vorgenannten Bestimmungen ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gewählt werden.

(5) Die Regionalräte und Regionalrätinnen werden vertreten:

1. die Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 durch ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen im Amt,
2. die Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 durch ihre von den Kreistagen gewählten Stellvertreter und Stellvertreterinnen,
3. die beratenden Mitglieder nach Absatz 2 Satz 4 durch die von den entsendenden Organisationen benannten Stellvertreter und Stellvertreterinnen.

(6) Jeder Regionalrat oder jede Regionalrätin nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 hat eine Stimme. Vertreter und Vertreterinnen anderer in der Region tätiger Organisationen gemäß Absatz 2 Satz 4 wirken beratend mit und haben kein Stimmrecht. Die Tätigkeit in der Regionalversammlung ist ehrenamtlich.

§ 6

Aufgaben der Regionalversammlung

(1) Der Regionalversammlung obliegt die Wahl

1. des oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung, der oder die zugleich Vorsitzender oder Vorsitzende des Regionalvorstandes ist, und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen und
2. der weiteren Mitglieder des Regionalvorstandes sowie für jedes Mitglied des Regionalvorstandes mindestens einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

(2) Die Regionalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Regionalvorstand zuständig ist, insbesondere über:

1. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalplans und der räumlich oder sachlich begrenzten Teilpläne;
2. die Grundzüge der Planungsarbeit;
3. die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung, soweit sich die Regionalversammlung im Einzelfall eine Stellungnahme vorbehalten hat oder vom Regionalvorstand eine Stellungnahme zur Entscheidung vorgelegt wurde;
4. die Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 RegBkPIG;
5. Vereinbarungen zur Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinweg;
6. die Feststellung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung der Umlagen der Mitglieder;
7. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden;
8. die Aufnahme von Darlehen, soweit ein in der Haushaltssatzung festgelegter Betrag überschritten wird;
9. die Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen;
10. die Aufnahme von beratenden Mitgliedern in die Regionalversammlung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4;
11. die Hauptsatzung, ihre Änderung oder Aufhebung;
12. die Geschäftsordnung, ihre Änderung oder Aufhebung.

(3) Die Regionalversammlung kann mit Ausnahme der Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 1, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 die Beschlussfassung dem Regionalvorstand übertragen.

§ 7

Sitzungen der Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder es beantragt oder der Regionalvorstand die Einberufung beschließt.

(2) Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung beruft die Regionalversammlung durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die ordnungsgemäß einberufene Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Regionalräte oder Regionalrätinnen anwesend ist. Die Regionalversammlung gilt als beschlussfähig, solange der oder die Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Regionalrats oder einer Regionalrätin festgestellt hat. Der oder die Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn die anwesenden Regionalräte und Regionalrätinnen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 weniger als die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.

(3) Die Zahl der anwesenden Regionalräte und Regionalrätinnen ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die

Regionalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres erneut zur Behandlung einer nicht erledigten Tagesordnung einberufen wird, solange die Regionalräte und Regionalrätinnen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 zusammen mehr als die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen und in der Einladung zu dieser Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird.

(4) Die Sitzungen der Regionalversammlung werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Regionalversammlung geleitet.

(5) Abstimmungen erfolgen in entsprechender Anwendung des § 39 Absatz 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg offen und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Regionalräte und Regionalrätinnen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Hauptsatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Regionalräte und Regionalrätinnen.

(6) Ein Mitglied der Regionalversammlung darf an einer Regionalversammlung weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst, einem seiner Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen kann. Die §§ 22 und 31 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten entsprechend.

(7) Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich. § 36 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden gemäß § 18 öffentlich bekannt gemacht.

(8) Über die Sitzungen der Regionalversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung und dem vom Vorstand zu bestimmenden Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

§ 8

Zusammensetzung des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Regionalvorstands werden von der Regionalversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Vier der Vorstandsmitglieder müssen aus dem Kreis der Regionalräte oder Regionalrätinnen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 stammen. Alle Teile der Region sollen durch die Vorstandsmitglieder angemessen vertreten sein. Jeder Regionalrat oder jede Regionalrätin kann Wahlvorschläge unterbreiten. Gewählt wird unter Anwendung des § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Die Tätigkeit im Regionalvorstand ist ehrenamtlich.

(3) Für jedes Mitglied des Regionalvorstandes ist aus der Mitte der Regionalversammlung ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen.

(4) Für die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Regionalvorstandes gelten § 39 Absatz 1 Satz 5 und 6 und § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend.

§ 9

Aufgaben des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand hat die Beschlüsse der Regionalversammlung vorzubereiten und auszuführen. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Entwicklung von Maßgaben zur Erarbeitung und Fortschreibung des Regionalplanes;
2. regelmäßige Beratung über den Stand und den Fortgang der Ausarbeitung und der Überprüfung des Regionalplanes sowie die Vorbereitung von Beschlüssen im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 1;
3. Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung im Sinne von § 6 Absatz 2 Nummer 3;
4. Einholung von Genehmigungen und die öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen und Terminen, soweit dies nach dem Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung und dieser Satzung erforderlich ist;
5. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Regionalen Planungsstelle;
6. Wahrnehmung weiterer, von der Regionalversammlung dem Regionalvorstand übertragener Angelegenheiten.

(2) Der Regionalvorstand erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit nicht nach dieser Satzung die Regionalversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

§ 10

Sitzungen des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand wird von dem Vorsitzenden des Regionalvorstandes nach Bedarf, in der Regel alle drei Monate, unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. § 7 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und die Niederschriften über die Sitzungen des Regionalvorstandes gelten die Bestimmungen über die Regionalversammlung gemäß § 7 Absatz 2, 4, 5, 7 und 8 entsprechend.

(3) Für das Mitwirkungsverbot der Mitglieder des Regionalvorstandes gilt § 7 Absatz 6 entsprechend.

§ 11

Vorsitz der Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Regionalversammlung und dessen oder deren

Stellvertreter oder Stellvertreterinnen aus dem Kreis der Regionalräte oder Regionalrätinnen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalversammlung erhält. §§ 39 Absatz 1 Satz 5 und 6 und 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten entsprechend.

(2) Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung übernimmt zugleich den Vorsitz des Regionalvorstandes und führt die laufenden Geschäfte zur Leitung der Regionalen Planungsgemeinschaft; hierbei bedient er sich der Regionalen Planungsstelle.

(3) Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Für die Amtszeit des oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung und der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.

§ 12

Ausschüsse

(1) Die Regionalversammlung kann die Bildung von Ausschüssen mit beratender Funktion für zeitlich, fachlich oder räumlich begrenzte Planungsaufgaben beschließen. Die Regionalversammlung setzt auch Art, Umfang und Zusammensetzung der Ausschüsse fest. Sie kann Aufträge ändern, ergänzen oder zurücknehmen.

(2) Die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft können jederzeit von einem Ausschuss einen Bericht über den Stand seiner Tätigkeit verlangen.

(3) Die Ausschussmitglieder werden durch die Regionalversammlung aus dem Kreis der Regionalräte oder Regionalrätinnen gewählt. Jeder Ausschuss besteht aus einem oder einer Vorsitzenden des Ausschusses, der oder die ein Vorstandsmitglied ist, und einer durch die Regionalversammlung zu beschließenden Anzahl von Mitgliedern.

(4) § 43 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.

§ 13

Hinzuziehung fachkundiger Personen

Die Regionalversammlung, der Regionalvorstand und auch die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen fachkundige Personen hinzuziehen.

§ 14

Beteiligung der Landesplanungsbehörde

Zu den Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalvorstandes und der Ausschüsse wird die oberste Landesplanungsbehörde mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Sie kann Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Vorlagen, Niederschriften und sonstige wichtige Informationen sind der Landesplanungsbehörde zuzuleiten.

§ 15

Regionale Planungsstelle

Die Regionale Planungsstelle wirkt nach Weisung des oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung (des Regionalvorstandes) bei der Regionalplanung mit. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Fortschreibung des Regionalplanes oder von sachlichen oder räumlichen Teilplänen;
2. Zuarbeiten für Stellungnahmen und Empfehlungen der Regionalen Planungsgemeinschaft zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung;
3. Erarbeitung von Stellungnahmen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, soweit die Regionale Planungsgemeinschaft als Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme oder Empfehlung verpflichtet oder berechtigt ist;
4. fachliche Berichterstattung zu 1. bis 3.;
5. Erledigung laufender Geschäfte, wie Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung der Aufträge von Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalvorstandes und gegebenenfalls der Ausschüsse;
6. dem Leiter beziehungsweise der Leiterin der Regionalen Planungsstelle obliegt der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans, der Vollzug des genehmigten Haushaltsplans nach Weisung des oder der Vorsitzenden des Regionalvorstandes sowie die Erstellung der Haushaltsrechnung.

§ 16

Umlagen

(1) Zur Deckung der Aufwendungen der Regionalen Planungsgemeinschaft, die nicht vom Land Brandenburg getragen werden, werden von den Mitgliedern nach § 3 Absatz 1 Umlagen erhoben.

(2) Die Umlagen der Mitglieder werden anteilig jeweils zur Hälfte erhoben.

§ 17

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindehaushaltswirtschaft.

(2) Die Kassenverwaltung wird von der Regionalen Planungsstelle geführt. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung wird alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Barnim geprüft. Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Hauptsatzung und ihre Änderungen werden von der Landesplanungsbehörde im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

(2) Haushaltssatzungen, Gebühren- und Entschädigungssatzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim sowie Informationen zum Ergebnis der Jahresrechnungen werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Regionalversammlung werden mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin in der Märkischen Oderzeitung (Ausgaben für Bernau, Eberswalde, Angermünde, Schwedt/Oder) und dem Uckermark-Kurier (Prenzlauer Zeitung und Templiner Zeitung) bekannt gemacht.

(4) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungen des Regionalvorstandes und der Ausschüsse mit Angaben zu Zeit, Ort und Tagesordnung erfolgt durch Aushang in den Verwaltungsgebäuden der Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1.

§ 19

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)